

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1934)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt / Seematter / Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-418570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1934

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1933.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Ab 1. Juni 1934: Regierungsrat **Seematter.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Rudolf.**

I. Allgemeines.

Die Armendirektion wurde auf 1. Juni für die neue Verwaltungsperiode Regierungsrat Seematter zugeteilt.

Als Mitglieder der kantonalen Armenkommission wurden vom Regierungsrate gewählt: Eduard Rüegg, Beamter der Soldatenfürsorge, an Stelle des zurückgetretenen Grossrates E. Bichsel, und Pfarrer E. Feller, in Interlaken, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Fuchs in Unterseen.

Die Kommission wurde in ihrer Dezembersitzung durch den Direktor des Armenwesens über einige wichtige Fragen dieses Gebietes orientiert: Revision des Armengesetzes, Neuordnung im Pflegekinderwesen, übertriebene und ungerechte Kritik des Pflegekinderwesens in der Presse, Inkrafttreten und Einführung einer besondern Fürsorge für bedürftige Greise, Witwen und Waisen mit Bundessubvention, Ausfall des Alkoholzehntels für 1934. Die Kommission erledigte ihre üblichen Geschäfte: Beschlussfassung über Beiträge an nicht versicherbare Naturschäden, Bestätigungs- und Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren, Verfahren be-

treffend Festsetzung und Einforderung von Verwandtenbeiträgen, Anstaltsbesuche der Kommissionsmitglieder.

Zur Beseitigung der misslichen Raum- und Arbeitsverhältnisse auf der Armendirektion wurde für das Haus Gerechtigkeitsgasse 2 auf die Dauer von 3 Jahren ein Mietvertrag abgeschlossen. Dort wurden die Abteilungen III (Nichtkonkordatskantone und Ausland) und das Inspektorat untergebracht. Zu den im Stiftgebäude verbleibenden Abteilungen I und II kam hinzu ein neuer Dienstzweig für Greisen-, Witwen- und Waisenfürsorge.

Auf 1. Mai wurde als Adjunkt gewählt Fürsprecher E. Lobsiger, bisher juristische Aushilfe, und ferner auf die gleiche Zeit für die Greisen-, Witwen- und Waisenfürsorge als qualifizierte Aushilfe provisorisch angestellt Fürsprecher H. Wyder.

In der Grossratssitzung vom September 1934 wurde zuhanden des Regierungsrates ein Postulat betreffend die Förderung der Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes entgegengenommen.

Vom Regierungsrate wurden erlassen eine neue Verordnung betreffend die staatlichen und die vom

Staate subventionierten Erziehungsanstalten des Kantons Bern, vom 6. April 1934, die Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, vom 21. September 1934, ferner Ausführungsbestimmungen zur erwähnten Verordnung, 2. November 1934.

Die fortgesetzte Prüfung der Frage von Sparmassnahmen veranlasste die Armendirektion, folgende Vorschläge einzureichen:

Zum Dekret betreffend die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt «Übertragung der Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister von der Armendirektion auf die Regierungstatthalter (Dekret vom 30. August 1898)».

Zuhanden eines neuen Gesetzes über die berufliche Ausbildung «Übernahme der bisher von der Armendirektion nach Armen- und Niederlassungsgesetz bewilligten Stipendien durch das kantonale Lehrlingsamt, damit alle staatlichen Stipendien nur von dieser Stelle ausgerichtet werden».

Die Erziehungsanstalt Enggistein wurde im Berichtsjahre der Gemeinde Bern käuflich abgetreten, die sich verpflichtet, sie einem sozialen Zwecke dienstbar zu machen. Mit Rücksicht auf die bisherigen Leistungen des Staates für die Anstalt Enggistein wurde der Armendirektion der fünfte Teil des Besetzungsrechtes für jede Art des Betriebes auf 30 Jahre eingeräumt.

Die jährliche Jugendtagsammlung wurde in üblicher Weise durchgeführt. Zwei Drittel des Gesamtbetrages von Fr. 67,636 wurden der kantonalen Zentralstelle abgegeben. Hiervon wurden zwei Drittel dem neu zu gründenden Arbeitsheim Bächtelen, Wabern, zugewiesen und ein Drittel kam der Stipendienkasse des kantonalen Jugendtages zu.

Da fortwährend Bürgergemeinden zur örtlichen Armenpflege übertreten, wurde von der Armendirektion eine Wegleitung für die Behandlung der Unterstützungsfälle beim Übergang herausgegeben.

Eine Gemeindearmenbehörde hatte während einigen Jahren Beiträge des Bundes zur Bekämpfung der Tuberkulose nicht als Hilfsmittel der Armenpflege für die Unterstützung tuberkulöser Kranker in den bezüglichen Armenrechnungen, sondern in der allgemeinen Ortsgutrechnung verrechnet. Der Regierungsrat sah sich veranlasst, grundsätzlich festzustellen, dass Beiträge des Bundes, wie sie seit dem Erlass des Armen- und Niederlassungsgesetzes eingeführt wurden, sei es für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Schulkinder, als Gebirgszuschläge an die Hebammenwartgelder und Gehälter der Gemeindecrankenschwestern, an die Wieder-einbürgerung ehemaliger Schweizerinnen und ihrer Kinder oder zur Bekämpfung der Tuberkulose, als Hilfsmittel der Armenpflege für die Unterstützung von Bedürftigen der erwähnten Art zu betrachten und zu verwenden seien. Es widerspricht dem Sinne des Armen- und Niederlassungsgesetzes, wenn solche Beiträge nicht als Hilfsquelle zur Herabsetzung der Armenlasten betrachtet werden, soweit man sie für solche Bedürftige ausrichtet, die von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Die Gemeinde musste eine nachträgliche Verrechnung der erwähnten Beiträge in den Armenrechnungen vornehmen.

Die Armendirektion sah sich genötigt, gegen die nicht selten auftretende Tendenz der Gemeindebehörden,

Kapitalangriffe am Armengut zu machen für Zwecke, die mit der Armenpflege nichts zu tun haben, Stellung zu nehmen.

Zur wirksameren Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und weil in der dermatologischen Klinik des Inselspitals und dem kantonalen Frauenspital immer zu wenig Platz für die Aufnahme unterstützungsbedürftiger geschlechtskranker Patienten vorhanden ist, wurde mit der Gemeinde Bern ein Vertrag abgeschlossen. Dies erregelt die Aufnahme solcher Personen im Gemeindespital Bern, wobei der Staat und die unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden (Armenbehörden) gewisse Leistungen zu übernehmen haben.

Von der psychiatrischen Universitätspoliklinik Bern wurde in Bern eine Abteilung für die unentgeltliche Untersuchung, Beratung und Behandlung von unbemittelten Nerven- und Gemütsleidenden eröffnet.

Mit dem Kanton Neuenburg besteht seit 1930 ein Abkommen, wonach jeder Kanton auf seine Kosten für die auf seinem Gebiet wohnenden, im andern Kantone heimatberechtigte Trinker sorgt. Der Kanton Waadt hat dagegen unsern Vorschlag, eine gleiche Vereinbarung zu treffen, nicht zugestimmt.

Unsere Rechtsabteilung besorgt gemäss § 7 des Dekretes vom 12. September 1933 die Geschäfte rechtlicher Natur. Die Zahl dieser Geschäfte hat zugenommen. Während im Jahre 1933 total 75 oberinstanzliche Entscheide auszufertigen waren, stieg die Zahl im Jahre 1934 auf 98, nämlich 53 Verwandtenbeitragsfälle, 40 Etatstreitfälle und 5 Unterstützungstreite. Die Zunahme der Verwandtenbeitrags- und Etatstreitigkeiten ist auf die durch die anhaltende Krisis bedingte Verschlechterung der finanziellen Lage der meisten Gemeinden zurückzuführen, die diese in vermehrtem Masse zwingt, alle Rechtsmittel auszuschöpfen. Verwaltungsgerichtsentscheide wurden in 2 Fällen angerufen. Die Zahl der Gutachten und Beschwerden aller Art ist von 38 im letzten Jahr auf 57 im Jahre 1934 gestiegen.

Inspektionen in Rechtsfällen mussten 34 ausgeführt werden. Mitberichte in Wohnsitzstreitigkeiten waren in 32 Fällen abzugeben.

Daneben besorgte die Rechtsabteilung die Antragstellung in allen Fragen rechtlicher Natur, ferner die Erledigung von Vormundschafts- und Vaterschaftsangelegenheiten, Liquidationen und Sanierungen, Unfall- und Betreibungsangelegenheiten usw.

Der Rechtsabteilung ist auch das Bureau für Rückerstattungen der auswärtigen Armenpflege, der Nichtkonkordatskantone und des Auslandes zugeteilt. Der Ausbau dieses Zweiges der Rechtsabteilung hatte zur Folge, dass auch im Jahre 1934 beträchtliche Mehreinnahmen erzielt werden konnten. Diese Einnahmen (Total) stiegen von Fr. 343,778. 86 auf Fr. 375,373. 21, was einer Mehreinnahme von Fr. 31,594. 35 entspricht (Vorjahr Fr. 27,200. 60), wozu noch einige tausend Franken zu rechnen sind, welche wegen Devisenschwierigkeiten im Ausland verrechnet werden mussten. Verglichen mit dem Jahr 1932 haben sich die Einnahmen von Verwandtenbeiträgen verdoppelt. Dagegen sind die Bundesbeiträge von Fr. 64,190. 23 auf Fr. 56,929. 02

gesunken. Um so erfreulicher sind die erwähnten Total-Mehreingänge. Wir hoffen, diese Mehreinnahmen im laufenden Jahr noch erhöhen zu können.

Bezüglich der Rückerstattungen in Konkordatsfällen wird verwiesen auf die Aufstellung Ziff. III, Auswärtige Armenpflege.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre:

	1933	1934
	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	193,569.30	209,579.10
Kommission und Inspektoren	83,241.30	81,571.80
Armenpflege:		
Beiträge an Gemeinden:		
	Fr.	Fr.
Beiträge für dauernd Unterstützte . . .	2,799,434.87	2,568,258.85
Beiträge für vorübergehend Unterstützte	1,786,050.10	1,823,502.25
Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungen ausser Kanton	1,824,496.06	1,588,128.76
In Konkordatskantonen	1,300,841.08	1,285,140.20
Kosten gemäss §§ 59 und 113 Armen- und Niederlassungsgesetz	2,100,028.96	2,100,791.47
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—	200,000.—
	10,010,851.07	9,565,821.53
Bezirksverpflegungsanstalten	45,562.50	45,762.50
Bezirkserziehungsanstalten	77,500.—	67,000.—
Staatliche Erziehungsanstalten	289,496.69	268,924.61
		10,238,659.54
Verschiedene Unterstützungen	76,894.67	88,880.—
		10,149,779.54
Reine Ausgaben	10,777,115.53	10,149,779.54

Hiezu kommen:

Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten . . .	Fr. 105,116.32
Bekämpfung des Alkoholismus	» 123,102.60
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	» 3,500.—
Beiträge für Altersbeihilfen aus dem Salzregal und Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung	» 249,644.—
	Fr. 481,362.92

Die Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr betragen rund Fr. 627,000 und erklären sich wie folgt:

Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für dauernd Unterstützte waren um Fr. 296,558 höher; aus der Bundessubvention für Greise ist jedoch ein Anteil in diesem Betrage erhältlich gewesen. Andererseits wurde einer gewissen Zahl von Gemeinden in Rücksicht auf die ungünstigen finanziellen Lagen erhöhte Abschlagszahlungen auf den Staatsbeitrag geleistet. Die Erhöhung betrug Fr. 91,200.

Die Aufwendung für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sind um ca. Fr. 235,000 geringer als im Vorjahre, obschon eigentümlicherweise die Zahl der Unterstützungsfälle genau die gleiche geblieben ist. Die Minderausgabe betrug im Kanton Neuenburg ca. Fr. 116,000 und ist namentlich auf die gute Tätigkeit unseres reorganisierten Unterstützungsbureaus in La Chaux-de-Fonds zurückzuführen. Der Rückgang

der Unterstützungsfälle im Kanton Neuenburg von 300 liegt zum Teil wohl auch in der Abwanderung von Arbeitslosen aus jenem Gebiete. Für Berner im Auslande wurden ca. Fr. 76,000 weniger ausgegeben, wobei die vorübergehende Verwendung von Registermark für den Bedarf in Deutschland eine günstige Rolle spielte. Zu beachten ist ferner die Zunahme von Beiträgen und Rückerstattungen in diesem Geschäftszweig (vgl. die Ausführungen sub Rechtsabteilung). Die Ausgaben in Konkordatskantonen haben sich gegenüber dem Vorjahre um ca. Fr. 15,000 verringert, wobei die Unterstützungsfälle zugenommen, die Beiträge und Rückerstattungen sich jedoch um ca. Fr. 42,000 vermehrt haben. Die Kosten für heimgekehrte Berner (§§ 59 und 113 Armen- und Niederlassungsgesetz) sind in Wirklichkeit um Fr. 57,120 höher, indem aus der Bundessubvention für Greise ein Betrag in gleicher Höhe zur Verrechnung kam. Im weitem konnten die Leistungen des Staates von Fr. 249,644 an den Verein für das Alter und die Gemeindealtersbeihilfen mit Hilfe der Bundessubvention um Fr. 149,644 entlastet werden.

Seit 1924 ereignete es sich 1934 zum ersten Male, dass die Ausgaben des Staates für das Armenwesen diejenigen des Vorjahres nicht überstiegen. Wenn schon die Ursache wesentlich dem Umstande zuzuschreiben ist, dass der Staat aus der Bundessubvention für Greise ca. Fr. 365,343 vereinnahmte, so sind immerhin die andern, aus der vorstehenden Darstellung ersichtlichen Gründe nicht zu übersehen. Die letztern werden sich aber für das Jahr 1935 kaum wiederholen. Die Belastung

der Armenpflege kann sich in der heutigen Zeitlage nicht weiter vermindern. Sie ist in hohem Masse beeinflusst von der wirtschaftlichen Depression, welche die Unterstützungsbedürftigkeit der Notleidenden nicht verkleinert, sondern vergrössert. Die Krisengemeinden im Jura, hauptsächlich im St. Immortal, Biel, Lengnau usw. tragen eine erdrückende Armenlast. Die Arbeitslosenunterstützung reicht auf die Dauer für den Nahrungsbedarf; notwendige Anschaffungen und Mietzinse müssen aus andern Mitteln gedeckt werden. Soweit Sammlungen und andere Privathilfe nicht ausreichen, muss die öffentliche Armenpflege beispringen. Die Kurve der gänzlich Arbeitslosen im Kanton Bern ist seit 1929 fortwährend gestiegen und hat sich 1934 nahezu verfünffacht.

Die Armendirektion hatte 1934 folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Inneres:

	1933	1934
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte	1,575	1,556
Alkoholzehntel	59	64
Stipendien	53	45
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend-, Krankenkassarechnungen)	1,076	1,076
Naturschäden	341	132
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	589	677
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister	3,088	3,025
Konkordatsfälle im Kanton	1,221	1,414
Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge	—	108

2. Auswärtige Armenpflege:

Unterstützungsfälle ausser Kanton (ohne Konkordat)	6,073	6,073
Konkordatsfälle ausser Kanton	4,232	4,787
Konkordatsunterstützungsfälle im Kanton	4,727	5,592
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	48,088	53,378
Konkordat	39,551	41,830

3. Von der Armendirektion entschiedene Beschwerden betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten	33	40
Mitberichte der Armendirektion an die Gemeindedirektion in Wohnsitzstreitigkeiten	33	32
Vom Regierungsrat entschiedene Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden	7	5
Vom Regierungsrat entschiedene Beschwerden betreffend die Leistungen von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen	35	53
Klagen der Armendirektion gemäss Art. 11, Ziff. 4, Verwaltungsrechtspflegegesetz	3	2
Gutachten der Armendirektion und oberinstanzlich entschiedene Beschwerden	38	57

Auf 1. Januar 1934 führten folgende Gemeinden bzw. Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
Aarberg	Aarberg und Niederried.
Bern	Bürgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel	Biel, Bözingen, Leubringen und Vinzelz.
Büren	Arch, Büren, Diessbach, Meisberg und Pieterlen.
Burgdorf	Burgdorf.
Courtelary	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry und Sonceboz.
Delsberg	Delsberg.
Konolfingen	Kiesen.
Laufen	Laufen-Stadt und Laufen-Vorstadt.
Münster	Châtillon, Grandval, Pontenet, Reconvilier und Tavannes.
Nidau	Nidau.
Pruntrut	Pruntrut.
Niedersimmental	Reutigen.
Thun	Thun.
Wangen	Wangen.

Die Bürgergemeinden Grandval, Reconvilier und Laufen-Stadt sind auf 1. Januar 1935 zur örtlichen Armenpflege übergetreten.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1934 = 14,260 Personen, und zwar 5441 Kinder und 8819 Erwachsene. Vermehrung gegenüber dem Vorjahr (14,092) 168. Von den Kindern sind 4743 ehelich und 698 unehelich, von den Erwachsenen 3981 männlich und 4838 weiblich, 5101 ledig, 1396 verheiratet und 2322 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	735 in Anstalten,
	2335 bei Privaten verkostgeldet,
	2371 bei ihren Eltern.
Erwachsene:	4672 in Anstalten,
	1452 bei Privaten verkostgeldet,
	228 bei ihren Eltern,
	2467 in Selbstpflege.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen und unter Patronat gestellten Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1538 Kinder (1594). Eingelangte Patronatsberichte 1403 (1455). Von diesen Kindern kamen:

in Berufslehre	343
in Dienststellen	949
in Fabriken	40
in Anstalten	35
auf dem Etat verblieben	19
unbekannten Aufenthalts	17
	<u>1403</u>

Totalbetrag der Sparhefteinlagen der Patronierten Fr. 158,874. 40.

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1922.

Jahr	Bürgerliche Armenpflege ¹⁾		Örtliche Armenpflege ²⁾				Auswärtige Armenpflege ³⁾	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss				
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,357,793	1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	2,119,677	6,669,976	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	2,415,759	7,000,921	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	2,469,579	7,186,565	5,617,040	1926
1927	1386	805,410	26,638	8,726,572	1,429,563	3,813,418	2,699,245	7,558,487	5,614,834	1927
1928	1387	827,965	26,100	8,912,564	1,510,343	3,870,315	2,880,042	7,666,440	5,720,480	1928
1929	1323	805,264	26,512	9,124,354	1,563,054	4,109,077	2,939,450	7,749,452	5,929,260	1929
1930	1314	830,647	27,203	9,426,652	1,611,508	4,050,543	3,209,932	8,289,994	6,100,000	1930
1931	1372	837,520	28,596	9,973,785	1,594,807	4,298,484	3,887,835	8,888,430	6,063,200	1931
1932	1407	702,944	32,582	10,569,672	1,741,730	4,511,713	4,564,565	9,874,951	5,980,728	1932
1933			33,064	10,816,295	1,781,270	4,621,998	5,225,366	10,777,116	5,476,932	1933
1934			*)	*)	*)	*)	4,974,061	10,149,780	5,837,346	1934

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1934 erst im Jahr 1935 erfolgt.

Bemerkungen: ¹⁾ Kein Staatszuschuss an die bürgerliche Armenpflege.

²⁾ Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

³⁾ Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 Armen- und Niederlassungsgesetz).

III. Auswärtige Armenpflege.

Bemerkenswert sind hinsichtlich der auswärtigen Armenpflege des Staates die Ergebnisse der Volkszählung von 1930. Das Armen- und Niederlassungsgesetz hat dem Staate die Last der Unterstützung der Kantonsbürger ausser Kanton übertragen, insofern sie mehr als 2 Jahre aus dem Kantone abwesend sind. Eine gewisse Korrektur hat darin das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung gebracht, welches einen Teil dieser Unterstützung den wohnörtlichen Armenpflegern überträgt. Aber die bernischen Gemeinden sind nur noch belastet in den Fällen, wo noch kein zweijähriger ausserkantonalen Aufenthalt vorhanden ist. Die Volkszählung hat festgestellt, dass von 3,710,878 Schweizerbürgern 855,419 Berner sind, auf 4,34 Schweizer kommt ein Berner. Von diesen Bernern wohnen in andern Kantonen der Schweiz 278,715, hievon wurden unterstützt 1934:

in den Nichtkonkordatskantonen und im Auslande 6073
in den Konkordatskantonen 4787

Ungefähr der dritte Berner wohnt in einem andern Schweizerkanton, so z. B. wohnen im Kanton Zürich 48,622, im Kanton Solothurn 35,141, im Kanton Aargau 24,134, im Kanton Luzern 12,520, im Kanton Thurgau 12,763, im Kanton Baselstadt 11,815, im Kanton Baselland 11,472, in der Waadt 40,718 im Kanton Neuenburg 32,175, im Kanton Genf 16,135.

Wie bernische Gemeinden durch den Wegzug ihrer Bürger entlastet wurden, zeigen einige nachfolgende Beispiele:

	Wohnbevölkerung	Zahl der Bürger dieser Gemeinden
Langnau	8376	27,247
Trub	2210	24,195
Schangnau	1092	9,457
Landiswil	840	5,767
Sumiswald	5460	21,270
Eggiwil	2634	13,298
Lützelflüh	3764	10,819
Wahlern	4408	14,696
Sigriswil	3476	10,257

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 a).

A. Nichtkonkordatskantone.	1933	Kosten 1933		1934	Kosten 1934
	Zahl	Fr.		Zahl	Fr.
Waadt	995	326,281.95		1207	338,111.24
Neuenburg	1972	678,145.56		1672	562,814.90
Genf	804	254,072.55		834	251,338.60
Freiburg	285	75,190.90		311	70,968.05
St. Gallen	215	72,725.21		250	62,222.72
Thurgau	222	63,529.43		282	69,236.78
Schaffhausen	97	33,334.45		94	30,409.85
Glarus	8	5,779.75		15	4,319.67
Zug	24	8,152.05		33	10,547.40
Appenzell A.-Rh.	20	6,393.75		12	5,196.80
Unterwalden	7	2,205.—		13	3,151.—
Wallis	36	8,074.55		26	4,660.80
		1,533,885.15			1,412,977.81
Berner im Ausland	1388	348,074.60		1324	272,118.11
Besoldungen und Auslagen der auswärtigen Korrespondenten	—	17,572.87		—	15,373.35
	6073	1,899,532.62	Fr.	6073	1,700,469.27
Beiträge und Rückerstattungen		75,036.56			112,340.51
		1,824,496.06			1,588,128.76
B. Konkordatskantone.					
Konkordatsunterstützungen	4232	1,730,828.50		4787	1,757,038.37
Beiträge und Rückerstattungen:					
Andere Konkordatskantone für ihre Angehörigen im Kanton	Fr.			Fr.	
gemäss Art. 15 Konkordat und dgl.	268,153.14			284,097.67	
Unterstützungspflicht zu Lasten bernischer Gemeinden und nicht des Staates (Erbschaften, Verwandtenbeiträge usw.)	86,180.54			64,799.06	
	75,653.74			111,336.44	
Bundessubvention zur Unterstützung von Bürgern anderer Kantone (Greise)				11,665.—	
		429,987.42			471,898.17
		1,300,841.08			1,285,140.20
Übertrag		3,125,337.14			2,873,268.96

2. Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 Armen- und Niederlassungsgesetz (C 2 b).

	1933	Kosten 1933	Fr.	1934	Kosten 1934	Fr.
		Übertrag	3,125,337.14		Übertrag	2,873,268.96
	Zahl	Fr.		Zahl	Fr.	
Privat- und Selbstpflege	1436	574,933.61		1951	625,636.59	
Irrenanstalten	780	683,332.—		859	727,096.35	
Armenanstalten	869	410,174.95		1044	407,553.65	
Staatliche Erziehungsanstalten . .	165	65,838.60		174	67,749.50	
Bezirks- u. Privaterziehungsanstalten	98	46,156.35		69	37,720.55	
Blinde und Anormale	50	20,028.10		43	18,971.30	
Epileptische	60	32,611.—		68	35,444.35	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad). . .	143	93,008.65		158	101,566.60	
Spitäler, Sanatorien, Bäder und Arztkosten	492	233,599.60		721	233,152.40	
Diverse Unterstützungen	443	98,644.10		312	112,855.36	
Arbeits- und Besserungsanstalten .	107	26,481.95		93	28,414.60	
Heimgekehrte Auslandsberner . . .	28	34,655.56		35	38,373.20	
Vermittelte Bundesbeiträge für wieder eingebürgerte Schweizerinnen	56	15,373.35		65	8,774.37	
	4727	2,334,837.82		5592	2,443,308.82	
Beiträge und Rückerstattungen . .		234,808.86			342,517.35	
		<u>2,100,028.96</u>			<u>2,100,791.47</u>	
		<u>5,225,366.10</u>			<u>4,974,060.43</u>	

Art der Beiträge und Rückerstattungen:

	1933	1934
1. Verwandtenbeiträge	63,862.50	86,318.38
2. Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Vereinen und Privaten	165,845.43	186,911.23
3. Rückerstattung von nicht verwendeten Unterstützungen	17,876.36	15,366.03
4. Rückerstattung von pflichtigen Behörden	25,638.85	29,848.55
5. Bundesbeiträge	64,190.23	56,929.02
6. Erbschaften	6,365.49	sub 2 verrech.
		375,373.21
7. Bundessubvention zur Unterstützung heimgekehrter Greise		57,120.—
8. Verkehrsgelder		22,364.65
	<u>343,778.86</u>	<u>454,857.86</u>

Kantonales Arbeitslager.

Unser Arbeitslager bewährt sich. Die Erfahrungen zeigen, dass jeder Kolonist, der ein geregeltes Leben und regelmässige Betätigung schätzt, für den vorübergehenden Aufenthalt im Arbeitslager dankbar ist. Die Kolonisten sind einer unglücklichen Notlage enthoben. Disziplin, Ordnung und Kameradschaftsgeist kommen zur Geltung. Eine umsichtige und fürsorgliche Leitung hat die Genugtuung, einen geordneten und erfolgreichen Betrieb aufrechtzuerhalten.

Während der ersten Betriebsdauer wurden total 185 Mann einberufen. Erschienen sind 71 Mann. Arbeit haben 37 Mann gefunden.

Ein Kolonist veröffentlichte aus freiem Antrieb in verschiedenen Tageszeitungen folgende Mitteilung:

Es mag vielen Lesern nicht bekannt sein, dass in Ins das kantonale Arbeitslager besteht und dort viele Berner, die unverschuldet arbeitslos geworden sind, auf Arbeit harren. Sie haben keine Eltern mehr oder diese haben selber nichts und können ihnen nicht helfen und so sind sie auf die Öffentlichkeit angewiesen. Der Schreiber dieser Zeilen ist auch einer der vielen, der von der Krise betroffen wurde, aber, statt planlos sich herum-

zutreiben, es vorgezogen hat, ins Arbeitslager einzutreten, in der Hoffnung, von hier aus bald eine Anstellung zu finden. Für die meisten blieb allerdings diese noch unerfüllt. Der Grund mag in einem gewissen Vorurteil gegenüber dem Arbeitslager liegen; viele denken vielleicht, mit solchen, die ein Arbeitslager bevölkern, sei nicht viel, und es seien alle mehr oder weniger «Nichtstuer».

Der Schreibende hat den Wert des Arbeitslagers aus eigener Erfahrung kennengelernt und möchte jenem Vorurteil entgegentreten. Es herrscht hier in Ins eine strenge, aber gerechte Lagerordnung. Disziplin und Ordnung während und nach der Arbeit sind hier erste Bedingung, der sich jeder Kolonist strikte unterziehen muss, ansonst er ausgewiesen wird. So werden die Kolonisten richtig «gesiebt»; wer hier nicht bleiben kann, wird aber auch Mühe haben, im praktischen Leben einen Platz auszufüllen. Die Kolonisten verdienen deshalb eine gewisse Beachtung. Sie sind von gutem Arbeitswillen beseelt und möchten das Leben durch ehrliche Arbeit verdienen. So möchte der Schreibende im Namen sämtlicher Kolonisten die Bitte aussprechen: Macht einen Versuch! Gebt uns Arbeit! Wir haben ein ehr-

liches Ziel vor Augen und werden das Vertrauen unserer künftigen Arbeitgeber zu würdigen wissen. Die Lagerleitung wird Ihnen nur Leute empfehlen, mit denen Sie zufrieden sein werden. Gedenkt der Kolonisten im kantonalen Arbeitslager Ins. *Ein Kolonist.*

Berner im Ausland.

Während im vorhergehenden Jahre die Ausweisungen politischer Natur aus Deutschland unsere Abteilungen für Auslandsberner und für Rückwanderer vor schwierige Probleme stellten, sind Rückreisende, die unter diese Kategorie fallen, seltener geworden. Die Unterstützungsfälle in Deutschland haben sich eher etwas stabilisiert. Dadurch, dass nun offenbar die Zwangsverwertungen von landwirtschaftlichen Gütern weniger häufig sind, werden auch weniger Melker arbeitslos und zur Heimreise veranlasst. Dagegen hat im Berichtsjahr eine stärkere Rückwanderung aus Frankreich eingesetzt. Diese Fälle sind sehr schwierig zu behandeln, da es sich oft um Familien handelt, die entweder im Jura heimatberechtigt sind oder aus dem alten Kantonsteil stammen und dennoch nur französisch sprechen. Für Fälle beider Art ist der Berner Jura so gut wie nicht aufnahmefähig. Im Konsularbezirk Besançon sind eine grosse Anzahl von Fabrikarbeitern arbeitslos geworden. In den wenigsten der fast ausschliesslich aus der Fabrik und den Arbeiterhäusern bestehenden Gemeinden ist eine Arbeitslosenkasse eingeführt, so dass in der zweiten Hälfte des Jahres 1934 zahlreiche neue Unterstützungsfälle übernommen werden mussten. Die Schwierigkeiten, mit denen die Auslandsberner als Arbeitnehmer gegenwärtig in Frankreich zu kämpfen haben, halten an. Einzig landwirtschaftliche Arbeiter haben zurzeit noch einige Möglichkeit, die innegehabten Stellen zu behalten oder neue zu finden. Wir verfolgen das Los unserer durch die französische Fremdenpolitik stark betroffenen Landsleute mit grosser Aufmerksamkeit.

Im Berichtsjahr wirkte sich die französisch-schweizerische Konvention zur gegenseitigen Unterstützung von verlassenen Kindern, Wöchnerinnen und Kranken sowie zahlreichen Familien erstmalig aus. Wir glauben, heute schon annehmen zu dürfen, dass die Konventionsbestimmungen nach Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer einer Überprüfung unterzogen werden dürften. Wünschenswert wäre namentlich eine gegenseitige Festsetzung von Minimaltaxen bei Spalkostenersatz. Unbefriedigend ist ferner die Regelung, wonach der schweizerische Heimatstaat für Wochen- und Stillgeld einer Schweizerin aufkommen soll. Der Verkehr mit den französischen Behörden geht durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Unsere gesamten Unterstützungsfälle gehen durch die schweizerischen Auslandsvertretungen, mit denen wir die besten Beziehungen haben. Sie zeigen ihrerseits in der Beantragung der Unterstützungen viel Verständnis für die starke Inanspruchnahme der heimatlichen Behörden. Grosse Erleichterung brachte uns der neue Zahlungsmodus, wonach nun alle Abrechnungen für die nach Deutschland gewährten Unterstützungen durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin erfolgen. Die leider nur vorübergehend bewilligte Verrechnung auf Grund der Registermark brachte erfreuliche Ersparnisse auf dem Wechselkurs.

Berner in La Chaux-de-Fonds.

Die im Jahre 1933 begonnene Reorganisation unseres Bureaus in La Chaux-de-Fonds kam 1934 erstmals zur vollen Auswirkung. Sie bewährt sich in allen Teilen gut. Nicht nur sind die Ausgaben zurückgegangen, sondern es werden sogar gleichzeitig mehr Unterstützungsfälle behandelt. Auch sind nun die Beziehungen zu den dortigen Behörden durch die Anerkennung, die sie unserer auf dem dortigen Platz geleisteten Arbeit zollen, durchaus gute geworden.

Spitalabkommen mit dem Kanton Genf.

Da im Kanton Genf über 16,000 Berner wohnen, sind die Spitalfälle von armen Bernern dort natürlich besonders häufig. Dadurch entstanden Schwierigkeiten, namentlich deshalb, weil viele Berner einfach in den Heimatkanton gewiesen wurden, wo sie mit einem Arzzeugnis für Spitalaufnahme vor überfülltem heimatlichem Spital standen. Die Genfer und Berner Behörden haben nun ein Abkommen abgeschlossen, das solche unangemeldete Heimschaffungen vermeiden will. Die Abmachung ist im Rahmen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone gehalten.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufslehren.

Von der Armendirektion wurden noch 45 Stipendien (Vorjahr 53) bewilligt in Fällen, wo die Familie des Lehrlings bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist. Die grosse Mehrzahl der Stipendien wird seit dem Bestehen des kantonalen Lehrlingsamtes von diesem gewährt. In den Ausgaben der Armendirektion von Fr. 16,592 sind Fr. 10,000 enthalten, die aus dem erwähnten Grunde dem Lehrlingsamte überwiesen wurden.

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Die Verpflegungskosten für transportfähige kantonsfremde Schweizerbürger werden von den Gemeinden direkt nach Konkordat oder ohne Konkordat getragen und in ihren Armenrechnungen verrechnet, wobei der Staat die Gemeindearmenpflege mit seinen ordentlichen Beiträgen subventioniert. Die direkten Ausgaben des Staates für nichttransportfähige Kranke sind folgende:

Eingelangte Anzeigen 677 (Vorjahr 589).

Hievon wurden auf Rechnung des Staates verpflegt:		
248	Schweizer	Auslagen Fr. 29,766. 45
27	Deutsche	» » 5,987. 75
3	Österreicher	» » 465. —
13	Italiener	» » 1,732. 10
<hr/>		
291		Auslagen Fr. 37,951. 30
		Einnahmen » 18,607. 50
		<hr/>
	Nettoausgaben	Fr. 19,343. 80

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Dem Bundesrate wurde ein reduzierter Beitrag von Fr. 5000 zur Verfügung gestellt. In den vorhergehenden Jahren betrug er Fr. 7000.

4. Unterstützung für nicht versicherbare Naturschäden.

Das Jahr 1934 verzeigt im Vergleich zum Vorjahre wenig Naturschäden. Die wichtigsten Fälle ereigneten sich in einigen Gemeinden des Jura, in den Amtsbezirken Frutigen und Interlaken, im Niedersimmental und im Amtsbezirk Thun.

In der Sitzung der kantonalen Armenkommission vom 8. Dezember 1934 wurde der Beschluss gefasst, dem Regierungsrat zu beantragen, nicht mehr den Selbstbehalt von mindestens Fr. 100, wie er in der Verordnung vom 20. April 1928 in § 3 vorgesehen ist, sondern in jedem Falle einen solchen von 10% des Schadens anzurechnen. Die Praxis hat gezeigt, dass sich bei der Berechnung eines Selbstbehaltes von mindestens Fr. 100 besonders bei Schäden unter Fr. 1000 gewisse Härten ergeben, die durch die vorgeschlagene Behandlung vermieden werden können.

Der schweizerische Fonds entrichtete einen Beitrag von 30% von der in Betracht fallenden Schadenssumme, nach Abzug des Selbstbehaltes und des kantonalen Staatsbeitrages und Anrechnung eines Zuschusses von 10% für Hochgebirgsfälle.

Der ordentliche Beitrag betrug	Fr. 4850
Zuschuss aus dem Hochgebirgsfonds	» 515
Total	<u>Fr. 5365</u>

Die Schadenfälle.

Eingelangte Schadenanzeigen.

Es sind im ganzen 134 Schadenanzeigen eingereicht worden. Hievon wurden 88 geschätzt mit einem Gesamtschaden von Fr. 38,390.

Anerkannte Schäden.

Ausbezahlt wurden in 77 Fällen total . . Fr. 18,515
oder per Einzelfall im Durchschnitt Fr. 387. 57.

Auf Rechnung des kantonalen Naturschadenfonds wurden ausgerichtet	» 13,150
Beitrag des schweizerischen Fonds	» 5,365
Total	<u>Fr. 18,515</u>

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Seit dem Jahre 1924 wurde der gesamte Ertragsanteil der Kantone am Alkoholmonopol von der Alkoholverwaltung für das verflossene Jahr erst im folgenden Jahre ausgerichtet, in der Staatsrechnung des Kantons Bern jedoch für das Vorjahr verbucht, für welches der Kanton bereits Beiträge ausgerichtet hatte. Mit dem Jahre 1933 schloss die Alkoholverwaltung ihre Rechnung nicht mehr mit dem Kalenderjahr ab, sondern auf den 30. Juni 1934. Im Jahre 1934 erfolgte eine Zahlung für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934, also für 1½ Jahre. Für diese Dauer erhielt der Kanton Bern einen Anteil von 50 Rp. je Kopf der Bevölkerung aus

dem Betriebsergebnis 1933/34 und von Fr. 1 aus den Reserven, zusammen Fr. 1,033,161. Dieser Betrag wurde in der Staatsrechnung für 1933 verrechnet. Infolge der Änderung des Rechnungsjahres bei der Alkoholverwaltung erfolgt ihr nächster Abschluss erst auf 30. Juni 1935 und die Auszahlung des kantonalen Anteils wahrscheinlich erst im Herbst 1935, also nach Abschluss der Staatsrechnung von 1934. Der Kanton Bern konnte aus diesem Grunde für das Jahr 1934 keinen Anteil aus dem Ertrage des Alkoholmonopols verbuchen. Ob und in welchem Masse ein Anteil für 1935 erhältlich sein wird, ist ungewiss.

Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf diese Verhältnisse beschlossen, die nächste fällige Zahlung der Alkoholverwaltung werde der Staatsrechnung 1935 gutgeschrieben. Diese Buchungsart wird auch in den folgenden Jahren fortgesetzt. Da für die Staatsrechnung 1934 der Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols wegfiel, konnten grundsätzlich keine Beiträge aus einem Alkoholzehntel pro 1934 geleistet werden. Um die Unterstützungen an die verschiedenen Institutionen nicht zu unvermittelt wegfallen zu lassen, bewilligte der Regierungsrat einen Vorschusskredit, allerdings in erheblich verkürzter Höhe. Dieser Vorschuss ist vom Jahre 1935 hinweg in erster Linie aus dem Alkoholzehntel innert 10 Jahren zu tilgen.

Aus diesem Vorschuss hat die Armendirektion ausgerichtet:

Trinkerversorgung	Fr. 40,150. —
Beiträge an Anstalten für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder	» 24,400. —
Naturalverpflegung	» 58,552. 60
	<u>Fr. 123,102. 60</u>

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 5 Verpflegungsanstalten, 3 Erziehungsanstalten, 1 Trinkerheilstätte und 5 Krankenanstalten Beiträge von zusammen Fr. 105,116. 32 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Ende 1934 Fr. 799,837. 45 (Vorjahr Fr. 773,748. 20).

7. Beiträge an Anstalten für Anormale.

Aus dem vom Bunde für diesen Zweck bereitgestellten Kredite wurden 34 Anstalten des Kantons Bern mit einem Gesamtbetrage von Fr. 35,040 berücksichtigt. Es sind dies willkommene, ausserordentliche Zuwendungen.

8. Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen aus der Bundessubvention.

1. Gemäss Art. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 1934 über die Verteilung der Bundessubvention unter die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen wird vom 1. Januar 1934 hinweg den Kantonen jährlich ein Betrag von 7 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Dem Kanton Bern fiel ein Betrag von Fr. 1,225,758 zu, über dessen Verwendung Vorschriften aufgestellt werden mussten, welche dem Rahmen der zitierten Bundesverordnung zu entsprechen hatten.

Nach langwierigen Untersuchungen und Verhandlungen erliess der Regierungsrat gestützt auf Art. 13 der Bundesverordnung am 21. September 1934 die Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, welche vom Bundesrat am 2. Oktober 1934 genehmigt wurde und daher unter diesem Datum in Kraft trat.

Die notwendigen Ausführungsvorschriften sind von der Armendirektion am 30. Oktober 1934 aufgestellt und vom Regierungsrat am 2. November 1934 genehmigt worden.

Das zur Anwendung gelangende System der Dezentralisation der Fürsorge, nach welchem je nach den vorhandenen Voraussetzungen der Staat, die Gemeinden, die Gemeindealtersbeihilfen, der Verein für das Alter, die Sektion Jura-Nord der schweizerischen Stiftung für das Alter oder der kantonale Ausschuss Pro Juventute die in Betracht fallenden Bedürftigen zu unterstützen haben, brachte es zwangsläufig mit sich, dass zahlreiche Erhebungen notwendig waren, bei denen die Mithilfe der genannten Instanzen und Institutionen nicht umgangen werden konnte. Dieser Umstand und die eigenartige Regelung des bernischen Armenwesens, mit dem unser Fürsorgesystem in Zusammenhang stehen muss, da die Armengeössigen von der Altersfürsorge grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind, hatten zur Folge, dass die Fürsorgetätigkeit nicht so frühzeitig wie erwünscht, beginnen konnte.

Mit der Behandlung der Unterstützungsfälle befassen sich nach den Ausführungsbestimmungen folgende Instanzen:

a) Der Verein für das Alter und die Sektion Jura-Nord der schweizerischen Stiftung für das Alter; sie unterstützen bedürftige Personen im Alter von über 65 Jahren, gleich welcher Kantonsangehörigkeit, sofern sie bedürftig sind und aus öffentlichen Mitteln nicht unterstützt werden.

b) Die Altersbeihilfen der Gemeinden Bern, Biel, Oberburg und Interlaken haben diejenigen bedürftigen Greise und Greisinnen zu unterstützen, die nicht bereits von der Gemeinde, vom Staat oder vom Verein für das Alter Unterstützungen beziehen und welche die Voraussetzungen zum Bezuge dieser Altershilfen erfüllen.

c) Die Pflichten der Einwohner- und Bürgergemeinden in der Altersfürsorge beschränken sich auf die Unterstützung von greisen Kantonsbürgern ausser Anstalt, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden (Bürger anderer Kantone werden aus dem Anteil des Staates bedacht).

d) Der Anteil des Staates wird verwendet zur Unterstützung von Bürgern anderer Kantone, der Heimkehrten zu Lasten des Staates und zur Verrechnung eines Maximalbetrages von Fr. 150 für jeden dauernd Unterstützten einer Gemeinde, sofern dies Personen im Alter von über 65 Jahren betrifft.

e) Der kantonale Ausschuss Pro Juventute ist verpflichtet, Witwen unter 65 und Waisen unter 18 Jahren zu unterstützen, wenn sie von der öffentlichen Armenpflege nicht unterstützt sind.

Jede Instanz ist gehalten, an sie eingereichte Gesuche zu prüfen, im Rahmen ihrer Kompetenzen zu

entscheiden oder sie an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Es ist somit Garantie geboten, dass sämtliche für die Unterstützung aus der Bundessubvention in Betracht fallenden Personen berücksichtigt werden.

2. Die Armendirektion hat entsprechend den Vorschriften des Bundesrates zur Erledigung der mannigfachen Aufgaben der Altersfürsorge eine besondere Zentralstelle, die Abteilung Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, errichtet, welche mit der Erledigung der laufenden Geschäfte, wie sie sich in Anwendung der bundesrätlichen und der kantonalen Verordnung ergeben, betraut ist.

Eine der Hauptaufgaben dieser Zentralstelle wird die Errichtung und Führung eines Zentralregisters sein; es ist hierbei mit der Erstellung von ca. 10,000 Registerkarten zu rechnen.

3. Da die Regelung der Fürsorgetätigkeit erst vor knapp einem halben Jahre erfolgte, konnten wesentliche Erfahrungen naturgemäss noch nicht gesammelt werden. Die Mannigfaltigkeit der Interessen, seien es diejenigen der Bedürftigen selber, des Staates, der Gemeinden oder der freiwilligen Institutionen und Vereine, brachten es mit sich, dass Meinungsverschiedenheiten zutage traten, die nicht immer leicht zu schlichten waren, um so weniger, als auf die bundesrechtlichen Vorschriften stets Rücksicht genommen werden musste. Allen Ansprüchen konnte unmöglich Rechnung getragen werden, wenn der verhältnismässig geringe Betrag der Bundessubvention, die grosse Anzahl der gesuchstellenden Personen und die Finanzlage von Staat, Gemeinden und privaten Institutionen und Vereinen in Betracht gezogen wird.

Kritisiert wurde namentlich, dass die Bundessubvention zur Verminderung der Armenlasten von Staat und Gemeinden herangezogen wurde. Abgesehen davon, dass der Bundesrat in seinem Kreisschreiben vom 9. März 1934 selbst die Ansicht ausspricht, es sei nicht möglich, bereits Armengeössige vom Bezuge der Bundessubvention auszuschliessen und von jeder Verbindung mit Leistungen der Armenpflege abzusehen, so ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern seit Jahren für die Altersfürsorge beträchtliche Beträge aufbrachte, sei es durch Zuwendung an den bernischen Verein für das Alter, sei es an die Gemeindealtersbeihilfen.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass aus dem Anteil des Staates an der Bundessubvention im Betrage von Fr. 545,758 (§§ 8 und 11 der Verordnung) eine Summe von Fr. 180,415 in Form von Beiträgen an den Verein für das Alter und die Gemeindealtersbeihilfen sowie an die Zentralstelle für Witwen- und Waisenfürsorge verwendet wurde, also einem Kreis von Personen zugute kam, der aus öffentlichen Mitteln nicht unterstützt ist.

Ferner ist zu beachten, dass die Anteile der Gemeinden an der Bundessubvention (§ 7 der Verordnung), die für spendarme, greise Kantonsbürger reserviert sind, vielfach gar nicht oder doch nicht vollständig für diesen Zweck beansprucht werden, so dass vorschriftsgemäss die Überschüsse dem Verein für das Alter zufließen.

Die ausserordentlich hohen Auslagen des Staates für das Armenwesen und die freiwillige Fürsorge für

greise, bedürftige Personen rechtfertigen in Anbetracht der Finanzlage nicht nur, in der Bundessubvention eine bescheidene Entlastung zu finden, sondern fordern dies vielmehr dringend.

Auch den Gemeinden dürfte die Bundessubvention in diesem Zusammenhange ausserordentlich willkommen sein; dies um so mehr, als der ordentliche Staatsbeitrag an die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten ohne Anrechnung des Anteils der Gemeinden an der Bundessubvention wie bisher berechnet wird.

4. Laut Ziff. 17 der Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1934 und § 14 der Verordnung wird die Unterstützung von Witwen unter 65 und Waisen unter 18 Jahren vom kantonalen Ausschuss Pro Juventute als Zentralstelle der subventionsberechtigten Vereinigungen (Pro Juventute, Gotthelfstiftung, Verein für Kinder- und Frauenschutz, Jugendamt) besorgt. Als Mittel standen ihm hierzu pro 1934 ein Betrag von Fr. 210,771 zur Verfügung. Es ist selbstverständlich, dass in Anbetracht der verhältnismässig späten Regelung der Fürsorge dieser Betrag im Jahre 1934 nicht vollständig zur Verwendung gelangen konnte. Es wird Aufgabe der zuständigen Instanzen sein, dass der genannte Betrag bestimmungsgemäss während der nachfolgenden Geschäftsjahre verwendet wird.

Bis dato wurden 335 Gesuche bewilligt; in 278 Fällen wurden pro 1935 Renten zuerkannt im Betrage von Fr. 64,816 und in 57 Fällen handelt es sich um einmalige Beiträge von insgesamt Fr. 20,537 (Berufslehren, Kur- und Arztkosten). Gegenwärtig stehen noch 635 Gesuche in Bearbeitung.

Die segensreiche Wirkung der Witwen- und Waisenfürsorge wurde vom kantonalen Ausschuss Pro Juventute vielfach hervorgehoben.

Der bernische Anteil aus der Bundessubvention pro 1934 zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen belief sich auf Fr. 1,225,758. Die Verwendung dieses Betrages war nach der Verordnung wie folgt vorgesehen:

	Fr.	Fr.
Bundessubvention	1,225,758	
Anteil der Gemeinden		400,000
» des Vereins für das Alter		100,000
» der Zentralstelle für Witwen und Waisenfürsorge		180,000
» des Staates und Reserve		545,758
	<u>1,225,758</u>	<u>1,225,758</u>

Die tatsächliche Verteilung der Bundessubvention erfolgte aber auf nachstehende Art und Weise:

	Fr.	Fr.
Bundessubvention	1,225,758	
Anteil der Gemeinden		369,310
» der Gemeindealtersbeihilfen		80,334
» des Vereins für das Alter		200,000
» der Zentralstelle		210,771
Verwendung für heimgekehrte Berner, dauernd unterstützte Kantonsangehörige und Bürger anderer Kantone		365,343
	<u>1,225,758</u>	<u>1,225,758</u>

Diese Verschiebung ergab sich einesteils daraus, dass der Kredit für die Gemeinden im Betrag von Fr. 400,000 nicht vollständig beansprucht wurde, so dass ein Überschuss von Fr. 30,690 entstand, der den Altersbeihilfen der Gemeinden Bern, Biel, Interlaken und Oberburg überwiesen wurde, proportional dem Rentnerbestand, andererseits aus folgender Verwendung des Staatsanteils und der Reserve:	Fr.	Fr.
Staatsanteil und Reserve	545,758	
Unterstützung heimgekehrter Berner gemäss Ziff. 13 der Ausführungsbestimmungen		57,120
Unterstützung von Bürgern anderer Kantone gemäss Ziff. 8		11,665
Beitrag an die Verpflegung dauernd unterstützter Kantonsangehöriger, Ziff. 15		296,558
Beiträge an den Verein für das Alter und die Gemeindealtersbeihilfen Nachträglicher Beitrag an die Zentralstelle für Witwen- und Waisenfürsorge		149,644
		<u>30,771</u>
	<u>545,758</u>	<u>545,758</u>

9. Stiftungen.

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz, Herzogenbuchsee.

Zweck: Förderung der Wohlfahrt, der körperlichen und geistigen Gesundheit unseres Volkes, Ertüchtigung des heranwachsenden Geschlechtes. Gemeindehaus mit angeschlossener Haushaltungsschule mit Fachkursen.

	Vermögen.
31. Dezember 1933	Fr. 77,645. 32
31. Dezember 1934	» 77,568. 55

2. Arn-Stiftung.

Zweck: Errichtung eines Waisenhauses für die Kirchgemeinde Diessbach bei Büren. Das Kinderheim wird im Sommer 1935 eröffnet werden können.

	Vermögen.
31. Dezember 1933	Fr. 682,644. 90
31. Dezember 1934 (Zahlung an Bau-rechnung Fr. 78,555).	» 626,678. 95

3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern.

Zweck: Weihnachtsbescherung von Armen und Kranken.

	Vermögen.
31. Dezember 1933	Fr. 34,508. 35
31. Dezember 1934	» 34,369. 20

4. Moser-Stiftung.

Zweck: Aus dem Ertrage der Moser-Stiftung werden an die Armenbehörden der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege an ihre Ausgaben für dauernd unterstützte Geistesranke, welche in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser

Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden, Beiträge ausgerichtet. In Betracht fallen nur Geistesranke, die mindestens ein Jahr auf Rechnung der unterstützungspflichtigen Gemeinde verpflegt worden sind.

Vermögen.

31. Dezember 1933. Fr. 954,770. 25
31. Dezember 1934. » 959,667. 25

5. Mühlemann-Legat.

Zweck: Aus dem Ertrage des Mühlemann-Legates werden Beiträge an die Kostgelder von armen Geisteskranken ausgerichtet, die in den Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken heimatberechtigt sind oder für die eine dieser Gemeinden oder der Staat unterstützungspflichtig ist, wenn sie in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden.

Vermögen.

31. Dezember 1933. Fr. 64,729. 35
31. Dezember 1934. » 64,614. 15

6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.

Zweck: Der Zinsertrag kommt abwechslungsweise (mit jährlichem Wechsel) der oberoargauischen Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl, dem Asyl «Gottesgnad» in St. Niklaus und je zwei tüchtigen, vermögenslosen jungen Männern und Töchtern, die seit mindestens 5 Jahren im Amtsbezirk Wangen wohnen und die sich verheiratet oder selbständig etablieren wollen, zu gut.

Vermögen.

31. Dezember 1933. Fr. 63,536. 60
31. Dezember 1934. » 63,766. 40

7. Adolf- und Lili-Wach-Stiftung mit Sitz in Wilderswil.

Zweck: Die Erträgnisse der Stiftung kommen den Bedürftigen der Gemeinde Wilderswil zugute. (Verabfolgung von Naturalien und Ausrichtung von Beiträgen zu Erziehungszwecken.)

Vermögen.

31. Dezember 1933. Fr. 20,443. 40
31. Dezember 1934. » 20,447. 55

8. Weinheimer-Stiftung.

Zweck: Heim für ältere, gebildete Witwen und Töchter, die infolge von Alter oder Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen können und

deren eigene Mittel zum notwendigen und anständigen Lebensunterhalt nicht hinreichen.

Vermögen.

31. Dezember 1933. Fr. 223,416. 51
31. Dezember 1934. » 234,147. 23

9. Stiftung der schweizerischen Erziehungsanstalt in der Bächtelen bei Bern.

Zweck: Erziehungsheim für schulentlassene, vermindert arbeitsfähige Knaben zum Zwecke der Nacherziehung und Anlernung für geeignete Berufe.

Vermögen.

31. Dezember 1933. Fr. 286,705. 94
31. Dezember 1934. » 291,779. 70

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Diesem gehören 12 Kantone an. Der Kanton Schaffhausen hat im Berichtsjahre den Beitritt auf 1. Juli 1935 beschlossen. Der Kanton Appenzell A.-Rh. gehörte ursprünglich dem Konkordate an und vollzog später seinen Austritt. In einem neuen Armengesetz vom 29. April 1934 hat er den Kantonsrat ermächtigt, über den Wiederanschluss an das Konkordat Beschluss zu fassen. Ein solcher Beschluss steht noch aus. Von den durch die Volkszählung von 1930 festgestellten 3,710,878 Schweizerbürgern entfallen auf die Konkordatskantone, Schaffhausen inbegriffen, 2,461,098. Das will heissen, dass $\frac{2}{3}$ des Schweizervolkes die wohnörtliche Unterstützung der heimatlichen Armenpflege vorziehen.

Im Konkordat ausser Kanton kamen 1353 neue Fälle zur Behandlung, so dass wir seit 1920 9914 verzeichnen, von welchen in 1934 4787 unterstützt wurden. Im Kanton entstanden 421 neue Fälle, Total der Fälle im Kanton 5684, wovon 1414 in Unterstützung. In den Konkordatsfällen ergibt sich im allgemeinen ein ziemlich reger Wechsel der Verhältnisse.

Das Konkordat regelt in 20 Artikeln die Materie. Die Praxis zeigt fortwährend, wie vielgestaltig die Faktoren bei den Konkordatsunterstützungsfällen sind und deren Wirkung auf die Unterstützungspflicht ist. Seit 1. Juni 1932, als das letzte Mal eine Sammlung von Entschieden und Gutachten über Streitigkeiten in der Anwendung des Konkordates herausgegeben wurde, sind wieder 14 neue Entscheide des Bundesrates und 31 neue Gutachten der Polizeiabteilung erschienen, die ihrer Bearbeitung als neue Ergänzung der Sammlung noch harren.

Bedeutung und Entwicklung des Konkordates illustrieren sich auch in nachfolgendem Vergleiche:

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1929	2169	1,036,527. 97	429,091. 07	607,436. 90	681	307,218. 61	150,777. 05	156,441. 56
1932	3653	1,778,003. 02	671,978. 97	1,106,024. 05	1140	476,429. 98	250,047. 76	226,382. 22
1933	4232	2,239,558. 74	863,063. 92	1,376,494. 82	1221	510,291. 33	268,153. 14	242,138. 19
1934	4787	2,311,010. 80	914,534. 16	1,396,476. 64	1414	553,225. 54	283,512. 95	269,712. 59

Zusammenstellung der Unterstützungskosten in Konkordatskantonen pro 1934.

(Inklusive 100%ige Fälle.)

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern			
	Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	621	360,359. —	118,836. 25	241,522. 75	41	22,867. 35	15,361. 65	7,505. 70
Aargau	373	152,822. 83	69,733. 83	83,089. —	397	153,457. 35	74,221. 15	79,236. 20
Solothurn	1037	537,441. 50	267,716. 35	269,725. 15	353	133,003. 48	61,416. 91	71,586. 57
Luzern	268	117,325. 33	58,393. 15	58,932. 18	147	65,736. 46	39,247. 35	26,489. 11
Graubünden	22	8,590. 10	3,906. 65	4,783. 45	41	17,440. 95	10,611. 30	6,829. 65
Uri	3	1,201. 10	600. 55	600. 55	14	4,162. 60	2,120. 15	2,042. 45
Appenzell I.-Rh.	2	231. 20	100. —	131. 20	5	1,944. 40	1,237. 50	706. 90
Schwyz	8	4,018. 60	605. 65	3,412. 95	12	3,804. 60	2,320. 60	1,484. —
Tessin	15	10,884. 75	5,029. 50	5,855. 25	79	20,679. 76	11,750. 04	8,929. 72
Zürich	1996	936,707. 34	348,027. 88	588,679. 46	237	102,506. 43	52,386. 78	50,119. 65
Baselland	262	116,999. 90	41,684. 35	75,315. 55	88	27,622. 16	12,839. 52	14,782. 64
Verschiedene Konkordatskantons	180	64,429. 15	—	64,429. 15	—	—	—	—
Total	4787	2,311,010. 80	914,534. 16	1,396,476. 64	1414	553,225. 54	283,512. 95	269,712. 59

	1933	1934
	Fr.	Fr.
Die Gesamtunterstützungen betragen:		
Berner ausser Kanton	2,239,558. 74	2,311,010. 80
Konkordatsangehörige im Kanton	510,291. 33	553,225. 54
	<u>2,749,850. 07</u>	<u>2,864,236. 34</u>
Mehrausgaben pro 1934 = Fr. 114,386. 27.		
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	1,376,494. 82	1,396,476. 64
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	242,138. 19	269,712. 59
	<u>1,618,633. 01</u>	<u>1,666,189. 23</u>
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	863,063. 92	914,534. 16
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	269,153. 14	283,512. 95
	<u>1,131,217. 06</u>	<u>1,198,047. 11</u>
Die Berner ausser Kanton kosteten	2,239,558. 74	2,311,010. 80
Die Ausgaben des Kantons Bern betragen	1,618,633. 14	1,666,189. 23
Differenz zugunsten des Kantons Bern	<u>445,596. 75</u>	<u>644,821. 57</u>
Die Konkordatskantone haben ausgelegt	1,131,217. 06	1,198,047. 11
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	510,291. 33	553,225. 54
	<u>620,925. 73</u>	<u>644,821. 57</u>

Fälle ganz zu Lasten des Kantons Bern.

	Fälle	
Kanton Basel	235	Fr. 117,974. 75
» Aargau	55	» 18,736. 70
» Solothurn	124	» 54,403. 95
» Luzern	44	» 17,840. 80
» Zürich	239	» 171,350. 41
» Baselland	63	» 30,803. 95
» Tessin	1	» 25. —
» Graubünden	3	» 1,531. 15
» Schwyz	3	» 2,002. 80
» Appenzell I.-Rh.	1	» 31. 20
Verschiedene Kantone	180	» 64,429. 15
	<u>948</u>	<u>Fr. 479,129. 86</u>

VI. Naturalverpflegung

(1933).

Es wurden im Jahre 1933 auf 52 Naturalverpflegungsstationen insgesamt 51,705 (1932: 43,811) Verpflegungen an Wanderer verabfolgt (14,483 Mittagverpflegungen und 37,222 Verpflegungen an Nachtgäste).

Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf Fr. 81,385. 35

und die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung, Anschaffungen, Wäsche, allgemeine Verwaltung der Bezirksverbände . . » 30,708. 05

Die Gesamtkosten betragen somit . . Fr. 112,093. 40
wovon für die Berechnung des Staatsbeitrages ausser Betracht fallen . . » 1,315. 50

indem sich der Staat an den Gesamtkosten des Bezirksverbandes Bern laut Vertrag nur mit einem Pauschalbetrag von Fr. 3230. 25 beteiligt.

An die Restanz von Fr. 110,777. 90

leistete der Staat Bern gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 einen Beitrag von 50 %, gleich . . Fr. 55,388. 80

abzüglich Vorschuss an 1 Bezirksverband, weil bereits im Vorjahre verrechnet » 245. 10

Verbleiben Fr. 55,143. 70

Dazu kommen die Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» nach Abzug des Betreffnisses der Bezirksverbände » 3,558. 90

so dass die Totalausgaben des Staates pro 1934 betragen Fr. 58,702. 60

Im Vorjahre betragen sie » 50,095. 10

sie haben sich somit vermehrt um . . Fr. 8,607. 50

Der Staatsbeitrag konnte im verflossenen Jahre nicht wie üblich dem Alkoholzehntel entnommen werden, weil der Bundesbeitrag zur Speisung dieses Kredites ausblieb. Dies hatte zur Folge, dass der Staatsbeitrag an die Verpflegungskosten der Naturalverpflegung pro 1933 erst im November, d. h. nachdem der

Regierungsrat gezwungenermassen hierfür einen Extravorschuss bewilligte, an die Bezirksverbände ausbezahlt werden konnte.

Nachdem nun auch im Amtsbezirk Freibergen ein Bezirksverband und in Saignelégier eine Naturalverpflegungsstation gegründet wurde, umfasst der Kantonalverband ab 1. Januar 1934 = 29 Bezirksverbände und 53 Naturalverpflegungsstationen.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Bericht des Kantonalvorstandes.

VII. Armeninspektorat.

Bei der infolge Platzmangel notwendig gewordenen örtlichen Teilung der kantonalen Armendirektion zog das kantonale Armeninspektorat am 1. November 1934 in die untere Stadt, Gerechtigkeitsgasse 2, um. Wir sind froh, konstatieren zu können, dass sich die da und dort gegenüber dieser Neuerung gehegten Bedenken und Befürchtungen zum grössten Teil nicht bewahrheitet haben. Natürlich ist zur Platzbeschaffung die Zweiteilung einer Direktion, wo die einzelnen Gruppen und Bureaux in einem mehr oder minder grossen ständigen Verkehr stehen, kein Ideal. Für das Inspektorat ist aber die Neuordnung aus zwei Gründen eine bedeutende Verbesserung. Einmal sind seine Beamten heute alle im gleichen Gebäude untergebracht und sodann befinden sich dort auch die Bureaux des Sekretariates III, mit dem das Inspektorat durch seine Tätigkeit am engsten verbunden ist. Im übrigen wich der Gang der Dinge auf dem Armen- und Anstaltsinspektorat nicht sonderlich von demjenigen der letzten Jahre ab, nur dass dem Lauf und Charakter der Zeit entsprechend die Arbeit sowohl der Inspektionsbeamten als auch der Fürsorgerin immer grösser und schwerer wird. Die andauernde und leider immer drückender werdende wirtschaftliche Lage macht sich in erster Linie auch auf dem Gebiete des Armen- und Fürsorgewesens geltend. Da gilt es für die Behörden, nicht nur für die Existenz der immer zunehmenden Zahl von Bedürftigen zu sorgen, sondern auch zu kämpfen gegen Verdrossenheit und Verbitterung, gegen mutloses oder bösartiges Sichgehenlassen, wie gegen Missbrauch der öffentlichen Wohltätigkeit.

Gross sind die Bemühungen, die namentlich auch bei der heranwachsenden Jugend einsetzen müssen, damit sie mit dem Eintritt ins werktätige Leben nicht versagt. Wie oft muss die Fürsorge bei Leuten eingreifen, die in der Jugendzeit allzusehr zu leichten Annehmlichkeiten erzogen wurden! Besonders bei den Schwierigkeiten, die sich heute den jungen Leuten im Suchen nach Ar-

beit entgegenstellen, ist eine klare Erkenntnis der harten Lebensnotwendigkeiten, ein fester Wille, ein starker Charakter, gefördert von Elternhaus und Schule, Voraussetzung für ein gedeihliches Fortkommen. Die Beherzigung dieser Wahrheit ist jetzt nötiger als je; denn die gegenwärtig ins Leben hinaustretende Jugend hat es in mannigfacher Beziehung schwerer, als wir ältere es früher hatten.

Ein Teil der heutigen öffentlich unterstützten Jugend erhält ihre Erziehung in Erziehungsanstalten oder -heimen. Wir sind im glücklichen Fall, berichten zu können, dass der Gang der Dinge in den allermeisten dieser sozialen Hilfswerke im vergangenen Jahr ein normaler war. Allenthalben traten auf Ostern 1934 eine grössere oder kleinere Zahl Knaben und Mädchen nach Absolvierung ihrer Schul- und Anstaltszeit ins praktische Leben. Für die Heimleiter und -leiterinnen bedeutet das jeweilen eine grosse Mehrarbeit. Wo es nicht von den Versorgern dieser Kinder geschieht, müssen die Heimvorsteher den jungen Leuten passende Arbeits- oder Lehrstellen verschaffen. Zumal bei dem herrschenden Arbeitsmangel ist das oft eine sehr schwierige Aufgabe. Es handelt sich da um die Vermeidung von zwei Gefahren, nämlich die jungen Leute nicht in Berufe hineinzubringen, für die ihnen die Eignung fehlt, und andererseits nicht Berufe zu wählen, die schon überbesetzt sind und also keine oder nur beschränkte Aussicht bieten auf spätere Beschäftigung. Allen denen, die sich um junge Leute bekümmern müssen, kann nicht eindringlich genug nahegelegt werden, die Dienste der gut orientierten Berufsberatungsstellen in Anspruch zu nehmen, um, wo immer möglich, Fehlgriffe zu vermeiden, die sich später bitter rächen können.

In diesem Zusammenhang sei hier hingewiesen auf den Stipendienfonds des kantonalen Jugendtages. Diese Institution wurde vor 5 Jahren gegründet als Hilfswerk zugunsten bedürftiger Jünglinge und Töchter, die gerne eine Lehrzeit machen möchten, aber wegen einschränkenden Bestimmungen über die staatlichen Stipendienfonds bei den Direktionen des Innern und des Armenwesens nicht berücksichtigt werden können oder sich dort nicht melden wollen. Die schwierige allgemeine Lage und der Umstand, dass die staatlichen Stipendienfonds nicht ausreichen, um allen bei ihnen einlaufenden berechtigten Gesuchen entsprechen zu können, brachten es dann mit sich, dass das Komitee des Stipendienfonds des kantonalen Jugendtages dazu kam, den Rahmen der ihm seinerzeit gestellten Aufgabe zu erweitern und auch solche Fälle zu behandeln, die unter normalen Verhältnissen anderswo Hilfe bekommen sollten. Der Stipendienfonds des kantonalen Jugendtages wird gespeist durch jeweilige Teilzuwendungen aus der allgemeinen Sammlung des kantonalen Jugendtages. Die Sammlung sei bei diesem Anlasse allen Jugendfreunden wärmstens empfohlen.

Von den verschiedenen staatlichen und staatlich subventionierten Erziehungsheimen seien diesmal nur diejenigen erwähnt, bei denen besondere Umstände eine Erwähnung nahelegen:

Im Erziehungsheim für katholische und protestantische Mädchen französischer Zunge in Loveresse war am 24. November ein Jubeltag. In dem vor 27 Jahren aus einer Armenpflegeanstalt für Erwachsene zur Erziehungsanstalt umgewandelten Gebäude waren verschiedene Reparations-, Um- und Anbauten und Neu-

einrichtungen nötig geworden, die auf Winterbeginn beendet werden konnten. Das gab Anlass zu einer kleinen, aber würdigen und schönen Feier, zu welcher sich ausser der Anstaltsfamilie und der Aufsichtskommission noch eine beschränkte Anzahl Personen, welche mit dem Heim als Vertreter der obern Behörden oder in einer andern Stellung in einem nähern Kontakt stehen, vereinigten. Mögen alle die Wünsche, die bei diesem Anlass für das Heim und seine Insassen zum Ausdruck kamen, in Erfüllung gehen. Es freut uns übrigens, sagen zu können, dass die aufgewendeten Kosten nicht umsonst waren. Im Heim, das eine zeitlang nur 22 Zöglinge hatte, sind heute alle 35 Betten besetzt. Allerdings sind die Grosszahl der in Loveresse versorgten Kinder von der kantonalen Armendirektion hingebraucht worden.

Auch bei einer andern Anstalt, die zwar nicht staatlich ist und nicht staatlich subventioniert wird, sondern eine Stiftung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ist, aber als Erziehungsheim für Knaben ebenfalls dem Staat Bern während langen Jahren gute Dienste geleistet hat, indem sie immer eine grosse Anzahl Knaben bernischer Herkunft beherbergte, wurde im Lauf des verflossenen Jahres die Aufhebung auf das Frühjahr 1935 und ihre Umwandlung in eine andere Anstalt mit anderer, immerhin ähnlicher Zweckbestimmung beschlossen. Es ist die Bächtelen in Wabern. Dort nahmen auch in den letzten Jahren die Zöglinge ab. Die Verhältnisse drängten auf eine Änderung. Zugleich wuchs in den letzten Jahren im Kanton Bern das Bedürfnis und Verlangen nach einer Anstalt für schwachbegabte Knaben im nachschulpflichtigen Alter, ähnlich derjenigen, welche für schwachbegabte nachschulpflichtige Mädchen durch private Initiative ins Leben gerufen wurde und im Frühjahr 1925 im Schloss zu Köniz eröffnet werden konnte. Die Notwendigkeit der Errichtung einer analogen Anstalt für anormale Jünglinge war schon lange da. Der Ruf zur Gründung eines solchen Heims wurde immer lauter. Nun soll in den hiezu umgeänderten Räumen und auf dem dazu gehörenden Land der Bächtelen die schon lange verlangte Anstalt im Monat Juni eröffnet werden. Wir entbieten dem Heim unsere allerbesten Wünsche.

Leider konnte bis heute der dringende Wunsch nicht erfüllt werden, eine seit Jahren verlangte Beobachtungsanstalt für psychisch anormale Kinder zu errichten. Es ist notwendig, diese Lücke in der öffentlichen Erziehung so rasch als möglich auszufüllen, denn die besten Eltern und Lehrer sind begreiflicherweise meistens ausserstande, Kinder mit grossen geistigen oder seelischen Anormalitäten soweit zu fördern, dass sie sich einigermaßen im Leben durchbringen können.

Weil unsern Ausführungen in den letzten Jahresberichten wenig Neues beizufügen ist, können wir uns noch kürzer fassen über die Armenverpflegungsanstalten oder Asiles des vieillards. Alle diese Anstalten waren zumeist immer voll besetzt. Ihre rege bauliche Tätigkeit der letzten Jahre kam in gewissem Sinne zum Stillstand. Abtragung von Bauschulden und die allgemeine Finanzlage von Staat und Gemeinden sind dafür verantwortlich. Wenn auch in diesen Anstalten manches besser geworden ist, so sind wir immerhin noch nicht soweit, dass wir sagen könnten, wir haben alles, was wir haben sollten. Einmal besteht in einigen Anstalten immer noch erheblicher Platzmangel, so dass die Versorgungsbedürf-

nisse der Gemeinden nicht befriedigt werden können, dann aber bildet eine stete und grosse Sorge die Absonderung der idiotischen, unreinlichen oder bösartigen Pfleglinge von den normalen Insassen. Wenn den normaleren und anständigeren Pfleglingen die Armenpflegeanstalt nicht ein Ort der Qual sein soll, müssen die Gestörten, die Idioten und Unreinlichen von den andern separiert werden. Die baulichen Anstrengungen der nächsten Jahre haben deshalb zur Hauptsache diesem Ziele zuzustreben. Zwei Anstalten haben bereits in ihrer Nähe befindliche landwirtschaftliche Gebäude zu diesem Zweck hergerichtet und gute Erfahrungen gemacht. Die andern Anstaltsleitungen studieren die Frage.

Fertig gestellt wurden im letzten Jahr die Umbauten im Gemeindeverpflegungsheim Sumiswald. Die Gemeinde Sumiswald ist mit Recht stolz auf das, was sie in den alten Räumen des ehemaligen Klosters des Deutschritterordens geschaffen hat. Den ca. 70—80 dort weilenden Insassen ist eine Stätte bereitet, wo sie, wenn sie wollen, sich wohl und glücklich fühlen können.

Kurz erwähnen möchten wir hier das im Jahr 1932 eröffnete Versorgungsheim in Sonvilier. Diese Anstalt, ursprünglich gedacht und eingerichtet für 50 Insassen, bekam bald einmal grossen Zuspruch und beherbergt heute gegen 100 Insassen, zum grössern Teil männlichen Geschlechtes. Aber heute sind alle verfügbaren Räume ausgebaut und mit Betten belegt. Dabei liegen stets Aufnahmsgesuche vor, denen nicht entsprochen werden kann. Die Eröffnung dieser Anstalt war eine dringende Notwendigkeit.

Überdies stehen sowohl die Armendirektion als auch die Sanitätsdirektion öfters vor der immer dringenderen Frage, was mit den Leuten angefangen werden soll, welche wegen ihrer Charakteranlage nach Sonvilier gehören, aber dort wegen ansteckenden oder anderen Krankheiten nicht aufgenommen oder behalten werden können, oder mit solchen, die wegen Pflegebedürftigkeit in Spitälern oder Gottesgnadasylen untergebracht wurden, aber dort wegen ihrer Disziplinlosigkeit und Bösartigkeit entlassen werden müssen. Man hat sich bisher bei solchen Fällen auf die verschiedenste Weise, aber zumeist mit erheblichen Kosten so und anders zu helfen gesucht. Die Zahl dieser Fälle nimmt leider zu. Und diese äusserst fatalen Missstände wird man auf die Dauer durch Notbehelfe nicht beheben können.

An den letztjährigen Bezirksarmeninspektorenkonferenzen wurde als Hauptthema behandelt «Die Fürsorge an den Alkoholgefährdeten». Das gleiche Thema wird an den Amtsversammlungen des Jahres 1935 zur Sprache kommen. Absicht dieser Beratungen war und ist, das relativ noch kleine Netz dieser sozialen Institution womöglich über den ganzen Kanton zu verbreiten. Es handelt sich da nicht etwa um eine Konkurrenzierung der schon bestehenden Antialkoholbestrebungen der Blaukreuz- oder anderer Abstinenzvereine, sondern um eine Ergänzung ihrer wertvollen Tätigkeit.

Leider ist durch den ungeahnten Rückgang des Alkoholzehntels die Armendirektion nicht mehr imstande, die bisherige finanzielle Unterstützung dieser Bestrebungen fortzusetzen. Wenn der kantonale Anteil aus dem Ertrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung für 1935 und die folgenden Jahre gleich wie 1934 bleiben sollte, so müsste mit einer gänzlichen Einstellung sämt-

licher Beiträge aus dem Alkoholzehntel mit Ausnahme des gesetzlich festgelegten Anteils an die Kosten der Naturalverpflegung gerechnet werden.

Neben den offiziellen Themen kommen an den Bezirksarmeninspektorenkonferenzen der sechs Landesteile jeweilen auch eine Anzahl andere Gegenstände zur Behandlung, die der gegenseitigen Abklärung bedürfen. Da ist auch der kantonalen Armendirektion Gelegenheit geboten, persönlich und mündlich mit ihren Vertrauensleuten im Lande draussen zu verkehren und ihnen ihre Ratschläge, Wünsche und Weisungen zu erteilen. Diese Konferenzen stärken den einzelnen Inspektoren ferner den moralischen Rückhalt für ihre oft recht schwere und verantwortungsvolle Tätigkeit. Das Amt eines Bezirksarmeninspektors hat neben dem schönen Vorzug, armen und bedrängten Menschen Hilfe schaffen zu können, oft auch andere, weniger angenehme Seiten. Dies namentlich dann, wenn der Hilfsbedürftige auf gutgemeinte Ratschläge und Vorkehren, weil sie von ihm vielleicht eine moralische Tat erheischen, nicht eintreten will, und auch dann, wenn die Armenbehörden aus oft ganz eigenartigen Gründen sich wehren, das zu tun, was getan werden sollte. Die Herren Inspektoren wissen, dass die kantonale Armendirektion sie schützt, wo sie im Recht sind und wegen ihrer Pflichterfüllung angegriffen werden. — Zum Schlusse bleibt uns noch übrig, allen Mitarbeitern im bernischen Armenwesen für alles, was von ihnen an treuer und hingebender Arbeit geleistet worden ist, die verdiente Anerkennung und den besten Dank auszusprechen.

Aus der Arbeit der Fürsorgestelle auf dem kantonalen Armeninspektorat.

In der Fürsorgearbeit für gefährdete Mädchen und arbeitslose Frauen nimmt die Stellenvermittlung einen immer grösseren Raum ein. Für Beratungen, Besuche und Besprechungen bleibt dadurch stets weniger Zeit übrig. Die mündlichen Unterredungen mit den Fürsorgebedürftigen sind aber oft von grösster Wichtigkeit und dürfen nicht fallengelassen werden. Die Fürsorgerin sah sich genötigt, Helferinnen beizuziehen, um auch nur einigermaßen den Anforderungen gerecht zu werden. So haben im Jahre 1934, wie schon in den 3 vorhergehenden Jahren, wieder Schülerinnen der Sozialen Frauenschulen Zürich und Genf als Praktikantinnen auf dem Inspektorat und bei der Pflegekinderplacierung mitgewirkt. Eine Praktikantin der Sozialen Frauenschule Zürich hat dann ihre hier gemachten Erfahrungen in ihrer Diplomarbeit über das Thema «Die Aufsicht über das Pflegekind der auswärtigen Armenpflege im Kanton Bern» verwertet.

Der Wert der Fürsorgearbeit lässt sich nicht in Zahlen fassen. Wenn nach der leider infolge Zeitmangels nicht immer ganz regelmässig geführten Statistik im vergangenen Jahre die Fürsorgerin, zum Teil in Verbindung mit einer Praktikantin, 1043 Besprechungen im Bureau hatte, 136 Inspektionen und ebensoviele Besuche ausführte, 182 Begleitungen besorgte, über 2000 Telefongespräche und 1233 Korrespondenzen erledigte, dazu 110 Frauen und Mädchen Arbeit vermittelte, so mag das so im allgemeinen einen Einblick gewähren in den äusseren Betrieb auf der Fürsorgeabteilung. Wer sich aber schon einmal ernstlich mit nur einem gefährdeten Mädchen abgab und weiss, wieviele

Schreibereien, Besprechungen, Mühseligkeiten und leider auch oft Enttäuschungen es durchzufechten gilt, bis für ein solches Mädchen eine passende Arbeitsstelle gefunden ist, wo das Mädchen dann auch bleibt und seine Besserungsversprechen hält, der wird auch die inneren Schwierigkeiten ermessen können, welche hinter den oben angeführten nackten Zahlen liegen.

Ob die Fürsorgearbeit rentiert? Diese Frage beschäftigt naturgemäss die finanziell interessierten Kreise am meisten, lässt sich aber sehr schwer beantworten. Ein Beispiel, dem sich viele andere gleichartige und ähnliche bei älteren und dem Schulalter nach nächstehenden weiblichen Schutzbefohlenen aus unserer Praxis beifügen liessen, möge den finanziellen Wert der Fürsorgearbeit etwas beleuchten:

Eine jetzt 45jährige, auf dem Etat der Armen-direktion stehende Frau kam vor etwas mehr als 12 Jahren als schwer gefährdet in eine Anstalt, wo sie 9 Jahre und 4 Monate verblieb und den Staat jedes Jahr Fr. 400, während der Internierungszeit im ganzen Fr. 3800 kostete. Vor 3½ Jahren wurde sie durch die Fürsorgerin aus der Anstalt herausgenommen, in einem Platz mit allerdings nur kleinem Lohn untergebracht, mehrmals zur Stärkung ihres moralischen Haltes besucht und unter Aufsicht gehalten. Während diesen 3½ Jahren hatte der Staat für die Frau keine Auslagen mehr. Sie selbst konnte von ihrem Lohn noch kleine Ersparnisse

machen und geniesst heute mit Grund die Achtung ihrer Umgebung.

Nehmen wir an, dass jedes Jahr nur 10 solcher oder ähnlicher Erfahrungen gemacht würden — in der Regel sind es mehr — so bedeutet dies allein auch einen grossen finanziellen Gewinn für die Öffentlichkeit. Zu diesem finanziellen Gewinn kommt der sittliche Wert solcher Erfahrungen, der sowohl für die in Frage stehenden Personen als auch für die Allgemeinheit zum mindesten ebenso hoch eingeschätzt werden dürfte; er ist aber nicht in Zahlen zu errechnen.

Wäre eine zweite Fürsorgerin da, die sich ganz besonders der Pflegekinder annähme, so würde die Fürsorge für die moralisch gefährdeten Mädchen besser ausgebaut und wahrscheinlich reduziert werden können, indem durch die vermehrte Fürsorge an den Kindern manche Mädchen später weniger den Gefahren erliegen würden, denen sie, wenn schon in ihrer Jugend nicht genügend bewahrt und gefestigt, später zum Opfer fallen.

Bern, den 7. Juni 1935.

Der Direktor des Armenwesens:
Seematter.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Juli 1935.

Begl. der Staatsschreiber i. V.: **Hubert.**

